

**Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land**  
vom 17. Dezember 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 30. Dezember 2004)  
**Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung**  
vom 15. April 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05 vom 19. April 2013)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land wird folgendes bestimmt:

**§ 1**  
**Entgeltpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2**  
**Anmeldung**

1. Die Teilnahme an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule bedarf der vorherigen Anmeldung. In Ausnahmefällen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule. →
2. Die Entgelte, einschließlich der in § 4 benannten Sachkosten, sind grundsätzlich 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn bargeldlos fällig.
3. →

**§ 3**  
**Entgelte**

1. Grundsätzlich ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten. Nach Beginn der Veranstaltung ist das Entgelt abzüglich der bereits erfolgten Stunden zu entrichten.
2. Die Entgelte werden wie folgt aufgeschlüsselt:

2.1	Einzelveranstaltungen (max. zwei Unterrichtsstunden) pro Veranstaltung	3,00 EUR
2.2	Kurse / Lehrgänge, Vortragsreihen und Arbeitskreise (mind. drei Unterrichtsstunden) die gemäß Erwachsenenbildungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden und nicht unter Ziffer (2.3) Sonderentgelt I aufgeführt sind, pro Unterrichtsstunde (45 min.)	1,65 EUR
2.3	Sonderentgelt I Entgelt pro Unterrichtsstunde (45 min.)	
	- Schreibtechnik / Bürotechnik	2,00 EUR
	- EDV → Grundlagen der EDV	2,75 EUR
	→ jeder weitere EDV-Kurs	3,00 EUR
	-Sprachkurse	1,65 EUR
	- Kurse im Bereich Gesundheit	4,00 EUR

Beträgt die Teilnehmerzahl weniger als 7 bzw. 10 Personen (Stadtgebiet Burg und Genthin in Grenzen vor 2002) Personen, müssen die Veranstaltungen ausfallen.

Ist in einer Veranstaltung die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 3 Abs. 2.3 Satz 2 nicht erreicht und werden durch die möglichen Erträge die direkten Aufwendungen (Summe der Honorar-, Fahrt- und Mietkosten) der Veranstaltung gedeckt, kann die Veranstaltung trotzdem stattfinden, wenn sie der Kundenwerbung dient.

2.4 Sonderentgelt II

Andere, nicht nach dem jeweils gültigen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG – LSA) geförderte Bildungsmaßnahmen sind so zu berechnen, dass die Ausgaben für anfallende Honorare, Fahrt-, Material- und andere sächliche Kosten mindestens gedeckt sind.

2.5 Prüfungsgebühr

Das Entgelt für Prüfungen ist so zu berechnen, dass die Aufwendungen für anfallende Honorare, Fahrtkosten und externe Prüfungsgebühren gedeckt sind.

3. Der Leiter der KVHS kann anordnen, dass für Bildungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, die Profilierung der KVHS zu fördern, Entgelte niedriger festgesetzt werden oder ganz entfallen. Veranstaltungen, für deren Leitung kein Honorar gezahlt wird, können entgeltfrei durchgeführt werden.

#### **§ 4 Sachkosten**

Sachkosten werden im Umlageverfahren von den Teilnehmern erstattet.

#### **§ 5 Entgeltermäßigung**

1. Bezieher von Arbeitslosengeld I, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Empfänger von Rentenbezügen oder Elterngeld erhalten eine Ermäßigung von 20%.
2. Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe erhalten eine Ermäßigung von 30 %.
3. Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten nur bei Vorlage entsprechender Nachweise.
4. Bei Bildungsmaßnahmen mit einem Entgelt unter 15,00 EUR sowie Kurse bei denen Entgelte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2.1 und 2.4 (Sonderentgelt II) zu entrichten sind, entfallen Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2. Auf Sachkosten werden keine Ermäßigungen gewährt. Kurse im Bereich Gesundheit können ebenfalls nicht ermäßigt werden.
5. Der Wegfall von Ermäßigungsgründen ist unverzüglich der KVHS anzuzeigen. Eventuelle Nachforderungen sind vorbehalten.
6. In begründeten Fällen (wenn dies für den Kursteilnehmer aus beruflichen, integrativen, gesundheitlichen o.ä. Gründen erforderlich ist) kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Entgeltbefreiung anordnen.

#### **§ 6**

## **Entgelterstattung**

1. Teilnehmerentgelte werden zurückerstattet:
  - ◆ in voller Höhe, wenn eine angekündigte und bereits bezahlte Bildungsveranstaltung abgesagt werden muss,
  - ◆ anteilig, entsprechend den geleisteten Unterrichtsstunden, wenn die Bildungsmaßnahme nicht weitergeführt werden kann.
  
2. Kursteilnehmer können auf schriftlichen Antrag die Entgelte für längerfristige Kurse (mindestens 12 Veranstaltungen) anteilig zurückerstattet bekommen, wenn sich ergibt, dass eine Teilnahme aus Gründen wie längerfristige Krankheit, berufliche Verhinderung u.ä. nicht möglich ist. Die Gründe müssen im Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.
  
3. Ein kostenfreier Rücktritt ohne wichtigen Grund im Sinne der Ziff. 1 und 2 ist nicht möglich.

### **§ 7 Ausnahmeregelung**

Für einzelne Veranstaltungen kann im Lehrgangsangebot der Kreisvolkshochschule ein von dieser Entgeltordnung abweichendes Entgelt festgelegt werden.

### **§ 8 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 19. April 2013 in Kraft.